

Fall 11

Der Boykott

(mittelbare Drittwirkung der Grundrechte; Art. 5 I GG)

Erich Lüth hatte im Jahr 1950 als Vorsitzender des Hamburger Presseclubs zum Boykott des Films „Unsterbliche Geliebte“ von Veit Harlan, der während des Dritten Reichs den antisemitischen Film „Jud Süß“ gedreht hatte, aufgerufen. Die Produktions- und Verleihfirma des Films „Unsterbliche Geliebte“ klagte daraufhin gegen Lüth auf Unterlassung des Boykottaufrufs aus § 826 BGB (BVerfGE 7, 198, 205 – Lüth).

Literaturhinweise:

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 44-46;

Pieroth/Schlink Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 173-185; 550 ff.

Fall 12

Trautes Heim, Glück allein?!

(mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, Art. 6 I GG)

Prinzessin Tausendschön ist die älteste Tochter des regierenden Fürsten von Operettenland. Sie begleitet ihren Vater häufig auf offiziellen Terminen. Auch findet sich in Operettenland der Jet-Set zusammen. Eine ganze Reihe von steuerfürchtigen Großverdienern hat sich dort niedergelassen und gehört dort zur feinen Gesellschaft. Die Öffentlichkeit nimmt großen Anteil an den Geschehnissen im Fürstenhaus. Prinzessin Tausendschön ist vom Schicksal schon erheblich gebeutelt worden. Ihre erste Ehe mit einem weithin gefürchteten Playboy scheiterte; ihre zweite Ehe fand ein jähes Ende durch den viel zu frühen Unfalltodes ihres Ehemannes. Doch das Glück war ihr bald wieder hold. Sie verliebte sich in den Prinzen Hans Otto von Schlagzu. Die beiden heiraten und bekommen kurz darauf eine gemeinsame Tochter. Als die Geburt der Tochter bekannt wird, reisen zahlreiche Paparazzi nach Schloß Schroffenstein, um Bilder von dem jungen Familienglück zu erhaschen. Hierbei tun sich insbesondere die Fotografen und Reporter der weithin bekannten Zeitschrift „Frau im Glück“ hervor. Sie fotografieren die Prinzessin und ihren Mann heimlich beim Umgang mit ihrer kleinen Tochter an öffentlich zugänglichen Plätzen. Außerdem machen sie Aufnahmen von der Prinzessin beim Einkaufsbummel in Kindergeschäften und auf dem Markt. Die Fotos werden allesamt veröffentlicht. Die Prinzessin klagt auf Unterlassung der weiteren Veröffentlichung der Bilder, allerdings ohne Erfolg. Die Prinzessin erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung des BGH. Das im vorliegenden Fall einschlägige Kunsturhebergesetz macht die Veröffentlichung von Fotos

ohne Einwilligung der Betroffenen davon abhängig, dass ein „berechtigte Interesse“ der Betroffenen nicht entgegensteht (nach BVerfGE 101, 361-Caroline von Monaco II). Wird die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben?

Literaturhinweise:

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 44-46;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 173-185, 377 f..

Fall 13

Bio is' besser, oder?

(faktischer Grundrechtseingriff; Art. 12 GG)

Der Bürgermeister der Gemeinde G ist sehr um die Gesundheit seiner Bürger besorgt. Er empfiehlt deswegen in einer von der G herausgegebenen Informationsbroschüre, in Zukunft nur noch in Geschäften zu kaufen, die Bio-Produkte herstellen oder vertreiben. Die Inhaber der Geschäfte in G, die sich dem „Bio-Boom“ noch nicht angeschlossen haben, sind empört: Es sei zu befürchten, dass ihre Umsätze deutlich zurückgingen. Der Bürgermeister müsse deswegen seine Informationskampagne einstellen. Auch fehle es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für sein Vorgehen.

Gefährliche Sekten

(faktischer Grundrechtseingriff; Art. 4 GG)

Der Bürgermeister der Gemeinde G ist nicht nur um die Gesundheit seiner Bürger besorgt, sondern auch um den Religionsfrieden. Seit einiger Zeit tummeln sich in der Gemeinde G einige sehr verdächtige Sekten, von denen bekannt ist, dass sie ihre Mitglieder schikanieren und ihnen auch den Austritt aus der Sekte verbieten. Insbesondere Jugendliche sind durch diese Sekten sehr gefährdet. Der Bürgermeister gibt daraufhin eine weitere Informationsbroschüre heraus, in der vor der Mitgliedschaft in diesen Sekten, die namentlich aufgeführt werden, gewarnt wird.

Literaturhinweise (zu beidem):

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 238-251;

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage
2001, S. 11-14.

Fall 14

Wer einmal lügt...

(Grundrechtsverzicht; Art. 1 I, 2 I GG)

Der Angeklagte A hat in einem Strafverfahren die Anwendung eines „Lügendetektors“ an ihm beantragt, um die Richtigkeit seiner Aussagen zu beweisen. Ist der Einsatz eines derartigen Beweismittels zulässig? (vgl. dazu BVerfG (Vorprüfungsausschuss) vom 18.8.1981, NJW 1982, S. 375).

Fall 15

Der fliegende Zwerg (Grundrechtsverzicht; Art. 1 I GG)

Der Verein V möchte seine Vereinskasse etwas auffüllen. Zu diesem Zweck läßt er sich für das alljährliche Vereinsfest etwas ganz Besonderes einfallen: Es soll ein sogenannter „Zwergenweitwurf“ veranstaltet werden. Kleinwüchsige Menschen werden von anderen Menschen möglichst weit geschleudert. Um Verletzungen zu vermeiden, werden auf dem Boden große Matten verteilt. Die zuständigen Ordnungsbehörden möchten die Veranstaltung verbieten. Der Vorstand des V wendet demgegenüber ein, die kleinwüchsigen Menschen ließen sich schließlich freiwillig „werfen“ und betrachteten die ganze Veranstaltung nicht als entwürdigend (vgl. VG Neustadt, NVwZ 1993, S. 98).

Literaturhinweise (zu beidem):

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 131-141;

Sachs Verfassungsrecht II, Rn. 34-43.

Fall 16

Totalverschleierung

(verfassungsimmanente Schranken eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts, Gesetzesvorbehalt; Art. 4 I, II GG, Art. 7 I GG)

Eine pakistanische Schülerin islamischen Glaubens der elften Klasse eines niedersächsischen Gymnasiums besuchte seit einigen Monaten die Schule mit einem Schleier, der vom Gesicht nur die Augen frei ließ. Kinn, Mund, Wangen, Nase und Stirn sowie alle anderen Kopfparten waren vollständig bedeckt. Die zuständige Bezirksregierung verfügte, die Schule habe das Tragen des Schleiers während des Unterrichts zu untersagen. Die Verschleierung der Schülerin sei nicht akzeptabel, selbst wenn es in Ausübung des islamischen Glaubens erfolge. Zwar könne sich die Schülerin auf ihr Grundrecht aus Art. 4 GG berufen, jedoch könne die Inanspruchnahme dieses Grundrechts nicht so weit gehen, dass die Funktionsfähigkeit der Institution Schule in Frage gestellt sei. Ein Unterricht sei aber vorliegend nur noch eingeschränkt möglich, da die Lehrkraft die Reaktionen der Schülerin nicht mehr vollständig wahrnehmen könne.

Die betroffenen Lehrkräfte schilderten, dass eine pädagogische Interaktion mit der Schülerin nach der Totalverschleierung nicht mehr möglich war. Die Klassenkameraden reagierten erschrocken auf die Verschleierung ihrer Mitschülerin. Teilweise äußerte sich die Schülerin auch abschätzig über die „losen Sitten“ ihrer Altersgenossen. Darf die Schule der Schülerin das Tragen des Schleiers verbieten?

Literaturhinweise: Mahrenholz, „Darf die Schulverwaltung einer Schülerin das Tragen eines Schleiers in der Schule verbieten?“, in: RdJB 1998, S.287

Fall 17

Die Bahnhofsapotheke

(Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes;

Art. 3 GG, Art. 19 I S. 1 GG)

Der Bundestag verabschiedet ein Gesetz, das Bahnhofsapotheken weitergehenden Restriktionen in Hinblick auf den Ladenschluss unterwirft als andere Geschäfte im Bahnhofsbereich. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung gibt es nur eine einzige Bahnhofsapotheke in Deutschland, nämlich im Bahnhof Frankfurt a.M. Der Inhaber der Apotheke wendet sich gegen das Gesetz mit der Begründung, es handele sich um ein verbotenes Einzelfallgesetz (BVerfGE 13, 225 – Bahnhofsapotheke Frankfurt a.M.).

Literaturhinweise:

von Münch/ Kunig (Hrsg.) GG Komm., 5. Auflage 2000, Art. 19, Rn 6-13;
Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 307-309.

Fall 18

Atomausstieg

(Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes; Art. 19 I S. 1 GG)

Der Bundestag erlässt ein Gesetz, welches den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie regelt. In dem Gesetz wird die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke ausgeschlossen. Außerdem werden sogenannte Reststrommengen für alle bisher am Netz befindlichen Atomkraftwerke festgelegt. Dies führt im Ergebnis zu einer Begrenzung der Restlaufzeit. Die Kernkraftwerke werden namentlich im Anhang zum Gesetz mit den jeweils zugehörigen Reststrommengen aufgeführt. Hat der Gesetzgeber gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes verstoßen? (vgl. dazu auch BVerfGE 85, 360 – Akademieauflösung)

Literaturhinweise:

von Münch/ Kunig (Hrsg.) GG Komm., 5. Auflage 2000, Art. 19 Rn 6-13;

Pieroth/Schlink Staatsrecht II, 21. Auflage 2005, Rn. 307-309.